



## Von der Kunst des Rollenwechsels

Natascha Wesel, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und Familienmediatorin (BAFM), wurde am 21. Juni 2007 auf Vorschlag der Linksfraktion vom Berliner Abgeordnetenhaus zur Richterin an den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin gewählt und vereidigt. Seit 1992 gibt es einen Verfassungsgerichtshof in Berlin. Derzeit sind für die Dauer von sieben Jahren dort vier Richterinnen und fünf Richter tätig. Sie ist die einzige aus dem Ostteil der Stadt und als einzige Mediatorin.

Natascha Wesel und Jutta Lack-Strecker sprechen in diesem Interview über die Herausforderungen von Rollenflexibilität, Rollendistanz, von Rollenklarheit und Begrenzungen, über Schnittmengen und professionelle Haltungen und über gute professionelle Praxis.

**Jutta Lack-Strecker:**

*Am 21. Juni wurdest Du als erste Mediatorin in Deutschland in das Amt einer Landesverfassungsrichterin eingeführt. Ich habe Dich als eine Deiner Ausbilder in Deiner Professionalisierung zur Mediatorin seit gut 12 Jahren immer wieder begleiten dürfen. Ich habe Dich in Deiner leisen Genauigkeit schätzen gelernt, in Deinem kraftvollen Ernst, Deiner vorurteilsfreien Neugier und Aufrichtigkeit und Deiner Bereitschaft, Herausforderungen anzugehen, bewundert. In Deiner Lebensfreude und Heiterkeit habe ich Dich in mein Herz geschlossen. Ich finde, es wurde eine hervorragende Wahl getroffen, ich gratuliere Dir und beginne gleich mit meiner ersten Frage:*

*Als diese Option, an das Berliner Verfassungsgericht berufen zu werden, an Dich herangetragen wurde, was war Deine erste Reaktion, was war die Herausforderung?*

**Natascha Wesel:**

Es kam für mich sehr überraschend. Ich hatte es nicht in meinem Lebensplan, aber meine Pläne wurden immer wieder vom Leben durchkreuzt. Ich freute mich sehr über die Anerkennung und hohe Auszeichnung und begann darüber nachzudenken, ob ich diese Herausforderung erfüllen kann.

Als Rechtsanwältin bin ich Interessenvertreterin und mein Ziel ist es, für meine Mandanten die beste Entscheidung zu erlangen.

Als Richterin an einem Verfassungsgericht dagegen habe ich Entscheidungen zu treffen. Als Mediatorin habe ich keine Entscheidungsmacht, alle Entscheidungen liegen bei den Mandanten und meine Aufgabe ist, sie in ihrer autonomen Entscheidungsfähigkeit, von der ich als Mediatorin überzeugt sein muss, zu unterstützen.

Also meine Rolle ist jeweils eine andere.

*J.L.-S.: Zwischen welchen dieser Rollen ist die Distanz am größten?*

**Natascha Wesel:**

Die Frage ist so nicht einfach zu beantworten. In der Mediation habe ich schon eine Distanz zu den Lösungen. Die Medianten müssen sie leben, müssen in ihrem Alltag funktionieren, nicht in meinem. In den anderen Rollen kann das auf den Inhalt der Sache ankommen, auf die Bedeutung für den einzelnen Menschen. Die Überprüfung einer Betriebskostenabrechnung dürfte wahrscheinlich für den einzelnen nicht so viel Bedeutung haben wie eine Entscheidung darüber, ob das Sorgerecht für ein gemeinsames Kind entzogen werden soll.

*J.L.-S.: Was war Deine Idee, Deine Zuversicht, dass Du diese drei Rollen klar differenzierend ausfüllen kannst? Dass diese Herausforderung funktionieren könnte?*

**Natascha Wesel:**

Seit 13 Jahren bin ich Anwältin. Ich kenne meine Aufgaben und Fähigkeiten, kenne auch meine Grenzen. Ich kann – auch wenn Mandanten sich das immer wieder wünschen – Vergangenheit nicht ungeschehen machen. Ich kann ihnen nur mit anwaltlicher Unterstützung helfen, Regeln für die Zukunft zu finden.

Seit 10 Jahren arbeite ich als Mediatorin. Ich habe Rollenflexibilität gelernt, auch habe ich gelernt, dass der mediative Diskurs, wenn er denn gelingen soll, eine ganz andere Sprache erfordert. Diese mediative Sprache ist sehr von meiner bi-professionellen Ausbildung und meiner bi-professionellen Praxis bestimmt; vom Miteinander- und Voneinander-Lernen der juristischen und psychosozialen Grundberufe. Ich möchte meine juristische Struktur nicht missen, aber auch nicht mehr das Zuhören und Hinterfragen, was wohl hinter einer Position stehen könnte.

Beide Tätigkeiten können für meine neue Herausforderung nur förderlich sein.

*J.L.-S.: Was war und ist für Dich in diesem bi-professionellem Lern- und Praxisprozess besonders wichtig?*

**Natascha Wesel:**

Nicht mehr missen möchte ich das aufgebaute Netzwerk. Als Bereicherung habe ich empfunden, dass es neben der juristischen Methode auch andere gibt, um auf Fragen Antworten zu bekommen, z.B. die Skulpturarbeit mag ich.

Aufgrund meiner Mediationsausbildung nehmen Scheidungsberatungen heute mehr Zeit in Anspruch als früher. Ich frage nicht



Natascha Wesel, Richterin am Verfassungsgerichtshof in Berlin

nur die rechtlich relevanten Punkte ab, mich interessiert die Geschichte dahinter.

*J.L.-S.: Natascha, musst Du Dir, im Hinblick auf Deine neue Richterinnenrolle an einem Verfassungsgericht, in Deinen bisherigen professionellen Rollen Grenzen setzen, oder kannst Du sie ausführen wie bisher?*

**Natascha Wesel:**

Da ich u.a. noch aktiv im Landesvorstand des Deutschen Juristinnenbundes bin, muss ich mir meine Zeit jetzt anders einteilen, was mir gelingt.

*J.L.-S.: Gibt es Schnittmengen zwischen Deinen 3 Rollen? Wenn ja, welche bereichern oder erleichtern Deine jeweilige professionelle Arbeit?*

**Natascha Wesel:**

Die Schnittmenge ist das, was ich gelernt habe.

*J.L.-S.: Nun wissen wir alle, dass gute professionelle Haltung Voraussetzung für gute professionelle Praxis ist. Für mich stellt z.B. die mediative Haltung, die ein Menschenbild voraussetzt, welches von unerschrockenem Respektieren getragen ist, von umfassender Wertschätzung für die unterschiedlichen Lebensentwürfe aller Beteiligten, in der Praxis immer wieder eine Herausforderung dar. Kannst Du von der Fokussierung auf die Haltung von MediatorInnen, die Du gelernt und internalisiert hast, etwas für Deine anderen professionellen Rollen brauchen?*

**Natascha Wesel:**

Ja, ich denke, man verinnerlicht viel von der mediativen Haltung, im beruflichen als auch

im privaten Leben. Ich bemühe mich um Toleranz, Offenheit und Respekt. In meiner Lebensauffassung sollte das Glas immer halb voll sein anstatt halb leer.

Jeder von uns hat doch im Leben mehrere Rollen mit jeweils unterschiedlichen Erwartungen und Haltungen. Die Rolle der Tochter, der Partnerin, der Kollegin, der Mediatorin, der Anwältin. ....

## Rezension

Jörn Hauß

### Elternunterhalt: Grundlagen und Strategien. Mit Exkurs Enkelunterhalt.

Reihe: FamRZ-Bücher, Bd. 21. 2. Aufl., Gieseking Verlag, Bielefeld 2007, brosch., 252 Seiten, 42 €, ISBN 978-3-7694-1016-7

Elternunterhalt? In der ZKJ? Wo die ZKJ doch eine Zeitschrift ist, die sich ausschließlich Kindern und ihren Rechtsproblemen widmet. Das muss ein Irrtum sein! Nein! Liebe Leserin, lieber Leser – Sie lesen richtig; es ist kein Irrtum. Aus Sicht der ZKJ ist der von Jörn Hauß, einem namhaften Familienrechtsanwalt aus Duisburg verfasste, schon nach knapp einem Jahr in 2. Auflage vorliegende Band „rezensionswürdig“ aufgrund des im Titel des Werkes angekündigten Exkurses: Es geht um den Enkelunterhalt, der von Jörn Hauß auf 18 Seiten sehr schön, klar und gut nachvollziehbar dargestellt wird.

Natürlich fragt man sich zuerst, wie Ausführungen zum Enkelunterhalt in ein Werk hineingeraten, dass sich explizit dem Elternunterhalt widmet. Dass in beiden Fällen, sowohl beim Elternunterhalt als auch beim Enkelunterhalt, alte Menschen betroffen sind, kann es jedenfalls nicht sein – zumal der alte Mensch im einen Fall, beim Elternunterhalt, als Unterhaltsberechtigter auftritt, wohingegen er beim Enkelunterhalt der auf Leistung in Anspruch genommene Unterhaltspflichtige ist. Der Grund, weshalb dieser Aspekt des Verwandtenunterhaltsrechts zusammen mit dem Elternunterhalt behandelt wird, ist einfach. Der Enkelunterhalt hat nämlich eine ähnlich schwache rechtliche Struktur wie der Elternunterhalt. Die pflichtigen Großeltern, die ja ersatzweise, unter Überspringung der eigentlich verpflichteten Elterngeneration herangezogen werden, haften in weniger strengem Maß als die (ggf. gesteigert Pflichtigen: § 1603 Abs. 2 BGB) Kindeseltern. Nicht zuletzt deshalb wird ihnen auch ein erhöhter Selbstbehalt – der gleiche, der dem pflichtigen Kind beim Elternunterhalt zugerechnet wird – zugestanden (vgl. BGH, ZKJ

J.L.-S.: Es wäre noch viel zu sagen, und an dieser Stelle könnten wir beginnen, darüber nachzudenken, wie denn eigene familiäre Muster und Traditionen unsere Haltung in unterschiedlichen Rollenerwartungen bestimmen. Wir könnten beschreiben, wie wir in kollegialen Gesprächen und in Supervision versuchen, diese Spur zu erkunden, wohl wissend, dass die eigene Biografie nicht zu verdecken unüblich ist und verletzbar macht.

2007, 247). Ein weiterer Grund ist natürlich, dass nicht zu übersehen ist, dass schlechte wirtschaftliche Verhältnisse offenbar immer häufiger dazu führen, neue „Zahlungsquellen“ zu erschließen. Denn in der Tat belegt die in der letzten Zeit veröffentlichte Rechtsprechung, dass sich die Fälle mehren, in denen Großeltern von ihren in gerader Linie verwandten Enkeln nach §§ 1601, 1607 Abs. 1 BGB in Anspruch genommen werden. Allein in der ZKJ fanden sich in der letzten Zeit drei Entscheidungen zu dieser Thematik: OLG Saarbrücken, ZKJ 2007, 414; BGH, ZKJ 2007, 247; OLG Jena, ZKJ 2007, 297. Und auch in der Zeitschriftenliteratur ist diese Frage zuletzt stärker in den Blickpunkt gerückt, vgl. beispielsweise Reinken, ZFE (Zeitschrift für Familien- und Erbrecht) 2006, 4 ff. oder Büte, FuR 2007, 246 ff. Insgesamt also ausreichende Gründe, um sich mit dem Enkelunterhalt näher zu beschäftigen ...

In dem vorliegenden Band wird der Enkelunterhalt sehr schön dargestellt: Jörn Hauß widmet sich insbesondere auch den gerade in diesem Bereich besonders wichtigen Schnittstellen des Zivilrechts zum Sozialrecht; die Bezüge des Unterhaltsrechts zur Sozialhilfe, zum BAföG, dem Kindergeld und zum Unterhaltsvorschuss werden von ihm ausführlich dargestellt. Im Vordergrund der Darstellung steht jedoch die unterhaltsrechtliche Seite. Hier wird ausführlich auf die Rechtsgrundlagen, die (nicht sehr einfachen) Anspruchsvoraussetzungen und die Leistungsfähigkeit eingegangen. Aber auch neuen, schwierigen Fragen stellt sich der Verfasser, wenn er etwa der Frage nachgeht, wann und unter welchen Voraussetzungen den Großeltern fiktive Einkünfte zuzurechnen sind, aus denen ggf. der Enkelunterhalt zu leisten wäre (Rn. 360 ff.) – eine Frage, die von ihm nach ausführlicher Diskussion (zu Recht) verneint wird. Die Ausführungen werden durch zahlreiche praktische Hinweise – etwa auf die Schwierigkeiten, die Klage auf Enkelunterhalt schlüssig zu machen (Rn. 371) – angereichert und durch viele Grafiken, Statistiken und Übersichten wirkungsvoll unterstützt. Bemerkenswert ist auch der in der Neuauflage eingefügte Anhang mit Hinweisen auf Fälle mit Auslandsbezug und einer Übersicht über die unterhaltsrechtlichen Bestimmungen in frem-

Das ist ein weites Feld, ein lohnendes Feld, aber der Raum ist leider gefüllt. Mittendrin ist auch ein schönes Ende und ich danke Dir sehr, liebe Natascha.

Interview: Jutta Lack-Strecker, Mediatorin (BAFM), Dipl.-Psychologin, Psychotherapeutin, www.aelos-seminare.de

den Rechtsordnungen – leider wird dem Enkelunterhalt insoweit nicht mehr gesondert nachgegangen.

Zum Schluss aber doch noch ein Wort zum eigentlichen Hauptteil des Werkes: Der Elternunterhalt wird hier in jeder Hinsicht umfassend, in seiner ganzen Breite und unter Einbeziehung flankierender Regelungen des Sozialrechts dargestellt. Der Autor gibt vielfältige, wertvolle Tipps aus der anwaltlichen Praxis für die Beratung und im Hinblick auf ein sachgerechtes Vorgehen für ein Kind, das (in der Regel durch den Sozialhilfeträger) auf Elternunterhalt in Anspruch genommen werden soll. Insgesamt handelt es sich bei dem vorgestellten Band um ein sehr zu empfehlendes Spezialwerk zu zwei Randgebieten des Verwandtenunterhaltsrechts, auf das jeder, der sich mit derartigen Fragen vertieft beschäftigt, sicher gerne und mit Gewinn zurückschauen wird.

Dr. Martin Menne, Richter am Amtsgericht und Referent für Unterhaltsrecht im Bundesministerium der Justiz, Berlin